



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 2/2024**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 1241-0 / 266  
E-Mail [landeskirchenamt@evlka.de](mailto:landeskirchenamt@evlka.de)

Auskunft Herr Weiberg  
Durchwahl 0511 1241-366  
E-Mail [dirk.weiberg@evlka.de](mailto:dirk.weiberg@evlka.de)

Datum 23. Januar 2024  
Aktenzeichen N-232-0/7, 74 R210-6  
Vorgangsnummer V-N-232-0-22472

**Folgen des CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilungsgesetzes für kirchliche Dienstwohnungsverhältnisse**

- Eine neue staatliche Regelung, die auf kirchliche Dienstwohnungsverhältnisse entsprechend anzuwenden ist, ist nötig, weil die CO<sub>2</sub>-Abgabe seit Januar 2021 das Heizen teurer macht.
- Ein Stufenmodell für Wohngebäude (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) sorgt für einen fairen Ausgleich bei den Kosten für die CO<sub>2</sub>-Abgabe.
- Es entlastet Dienstwohnungsinhaber\*innen und motiviert zu sparsamem Heizverhalten. Dienstwohnungsgeber werden angehalten, in die Energieeffizienz zu investieren.
- Damit entfaltet die CO<sub>2</sub>-Abgabe ihre klimapolitische Lenkungswirkung.
- Das Stufenmodell für Wohngebäude knüpft an den jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß des vermieteten Gebäudes pro Quadratmeter Wohnfläche an.
- Es kann ohne größeren Aufwand im Rahmen der Heizkostenabrechnung Anwendung finden.
- Bei Nichtwohngebäuden erfolgt vorerst eine hälftige Aufteilung. Ab 2025 wird dieses von einem Stufenmodell für Nichtwohngebäude abgelöst.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 1. Januar 2023 ist das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufG) in Kraft getreten. Es wird auch auf kirchliche Dienstwohnungsverhältnisse angewendet. Die Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung (DB-DwVO) werden entsprechend zum 01.01.2024 angepasst. Die Aufteilung der Kohlendioxidkosten nach der CO<sub>2</sub>-

.../2

Abgabe aus der Verbrauchsabrechnung 2023 werden für Dienstwohnungsverhältnisse erstmals im Jahr 2024 erforderlich.

In Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen sind nunmehr die Kosten, die für Kohlendioxid aus Heizöl, Erdgas und weitere Brennstoffe anfallen, zwischen Dienstwohnungsgeber und Dienstwohnungsinhaber\*innen aufzuteilen. Das Aufteilungsverhältnis bestimmt sich nach dem Umfang der Treibhausgasemissionen, die von dem Gebäude ausgehen. Sie werden anhand des Brennstoffverbrauchs des Gebäudes bestimmt.

Die Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten im Einzelfall obliegt im Regelfall dem Dienstwohnungsgeber und wird im Rahmen der Betriebskostenabrechnung durchgeführt. Dienstwohnungsinhaber\*innen, die sich selbst mit Wärme und Warmwasser versorgen, etwa durch eine Gasetagenheizung, führen die Berechnung und Aufteilung anhand der Rechnungen ihres Versorgungsunternehmens selbst durch und nehmen anschließend ihren Vermieter oder Dienstwohnungsgeber auf Erstattung seines Anteiles an den Kohlendioxidkosten in Anspruch.

### **Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten beispielhaft**

Beispielberechnung für ein Pfarrhaus (energetisch modernisiert):

Wohnfläche: 219,27 m<sup>2</sup>

Jahresverbrauch: 28.026 kWh

Emissionsfaktor: 2023 = 0,20088 kg CO<sub>2</sub> pro kWh (wird vom Energieversorger mitgeteilt)

1. Die Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Dienstwohnungsgeber (DWG) und Dienstwohnungsinhaber\*innen (DWI) richtet sich nach dem Kohlendioxidausstoß des Gebäudes pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr und wird anhand des Emissionsfaktors in kg CO<sub>2</sub> pro kWh errechnet. Mit Hilfe dieses Wertes wird das Gebäude in ein Stufenmodell nach der Anlage (zu den §§ 5 bis 7 des CO<sub>2</sub>KostAufG) eingeordnet und das maßgebliche Aufteilungsverhältnis ermittelt.

Formel: Energieverbrauch pro Jahr in kWh \* Emissionsfaktor in kg CO<sub>2</sub> pro kWh / Wohnfläche

$$\frac{28.026 \text{ kWh} \quad * \quad 0,20088 \text{ kg CO}_2 \text{ pro kWh}}{219,27 \text{ m}^2} = \mathbf{25,68 \text{ kg CO}_2/\text{m}^2/\text{a}}$$

Einordnung Stufenmodell: 22 bis 27 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup>/a = DWG: 30% DWI: 70%

## 2. Berechnung der Kohlendioxidkosten in Euro

Formel: Energieverbrauch pro Jahr in kWh \* Emissionsfaktor in kg CO<sub>2</sub> pro kWh/1000 \* Preis des jeweils aktuellen Emissionszertifikates (z. Zt. 30 €/t 2023)

$$\frac{28.026 \text{ kWh} * 0,20088 \text{ kg CO}_2/\text{kWh}}{1000} = 5,63 \text{ t CO}_2 * 30 \text{ €/t} = 168,90 \text{ €}$$

$$\text{zzgl. 19\% Umsatzsteuer} = \frac{32,09 \text{ €}}{200,99 \text{ €}}$$

Dieser Betrag ist zwischen DWG und DWI im Verhältnis 30/70 aufzuteilen.

**Anteil DWG 30% = 60,30 €    Anteil DWI 70% = 140,69 €**

Bei diesem Beispiel handelt es sich um ein energetisch modernisiertes Pfarrhaus. Je niedriger der Kohlendioxidausstoß des Gebäudes in Kilogramm CO<sub>2</sub> (25,68 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup>/a), desto geringer ist der prozentuale Anteil des Vermieters bzw. Dienstwohnungsgebers an der CO<sub>2</sub>-Abgabe (Einordnung Stufenmodell).

Wir empfehlen, diese Berechnung mit dem nachfolgenden Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass der Kohlendioxidkostenaufteilungsbetrag noch um die Umsatzsteuer ergänzt wird.

<https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/schritt1>

3. Der Dienstwohnungsgeber zieht seinen Kohlendioxidkostenanteil ab und verteilt den Rest im Rahmen der Heizkostenabrechnung auf den\*die Dienstwohnungsinhaber\*innen. In der Heizkostenabrechnung sind der auf den Dienstwohnungsinhaber\*innen entfallenden Anteil sowie die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Je schlechter also die Energieeffizienz eines Pfarrhauses, desto höher ist der Aufteilungsanteil für die Kirchengemeinde als Dienstwohnungsgeber. Zurzeit sind die Aufteilungskosten noch moderat. Die Kosten werden aber in den nächsten Jahren - spätestens mit der Freigabe der Preise zum Emissionshandel am Energiemarkt ab 2027 - weiter steigen. Damit wird auch der Anteil, den die Kirchengemeinden als Dienstwohnungsgeber an der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu tragen haben, steigen. Dem kann nur entgegengewirkt werden, indem die Dienstwohnungen energetisch und klimaneutral saniert werden.

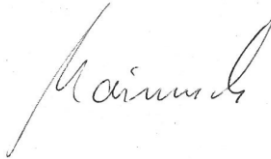
Der Preis der Emissionszertifikate als Festpreis steigt 2024 auf 45 €/t und bis 2026 auf ca. 65 €/t. Ab 2027 ermittelt sich der Zertifikatspreis erstmalig nach dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Dieser Zertifikatspreis wird ab 2027 vom Umweltbundesamt spätestens 10 Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres veröffentlicht.

Bei einer angemieteten Dienstwohnung mit Zentralheizungsversorgung ermittelt der Vermieter oder Dienstwohnungsgeber die Aufteilung der Kohlendioxidkosten auf Basis des Kohlendioxidausstoßes des Gebäudes und rechnet diese über die Heizkostenabrechnung ab. Versorgt sich eine Dienstwohnungsinhaberin oder ein Dienstwohnungsinhaber selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, z.B. bei einer Gasetagenheizung, nimmt sie oder er die Berechnung selbst vor. Der Anteil, den der Vermieter oder Dienstwohnungsgeber zu tragen hat, muss selbständig gegenüber diesem innerhalb von 12 Monaten nach Abrechnungsdatum geltend gemacht werden. **Dies gilt auch, wenn ein\*e Dienstwohnungsinhaber\*in sich in einem kircheneigenen Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt.** Auch hier kann der o.a. Link entsprechend angewendet werden.

Ist bei einer Dienstwohnung eine energetische Verbesserung aus Gründen des Denkmalschutzes oder der Lage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nicht möglich, ist der Vermieteranteil an den Kohlendioxidkosten, um die Hälfte zu kürzen.

Bei Nichtwohngebäuden sind die Kohlendioxidkosten zwischen Dienstwohnungsgeber und Dienstwohnungsinhaber hälftig aufzuteilen. Diese Regelung wird im Jahr 2025 von einem Stufenmodell für Nichtwohngebäude abgelöst.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:



(Dr. Mainusch)

Anlagen:

- CO2Kostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG)
- Muster des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Berechnung der Aufteilung der Kohlendioxidkosten

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöfe\*innen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen  
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.